



II- 4704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

400000/4-III8/75

2105 / A. B.  
zu 2104 / J.  
Präs. am 1. JULI 1975

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 2104/J-NR/1975 vom 16.5.1975

Die mir am 20. Mai 1975 zugegangene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Brösecke und Gen. betreffend Justizschule Schwechat beantworte ich wie folgt:

Die höheren Anforderungen, die das Strafvollzugsgesetz und die Durchführung des Maßnahmenvollzuges nach dem neuen Strafgesetzbuch an das Vollzugspersonal stellen, machen die Straffung des Lehr- und Prüfungsstoffes unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß die Kurse an der Justizwachschule derzeit lediglich drei Monate dauern können, sehr schwer. Ich bin mir bewußt, daß es sich hiebei um ein sehr ernstes und wichtiges Problem handelt, das ständig im Auge behalten und erörtert werden muß, wobei zwei weitere Ebenen von Bedeutung sind, nämlich die allfällige Verlängerung der Lehrgangsdauer und die Erhöhung der Wirksamkeit der Unterrichtserteilung durch moderne Lehrmethoden. Die Justizwachschule ist derzeit an drei Standorten untergebracht, an denen jeweils Kurse mit einer Teilnehmerzahl bis zu 35 abgehalten werden können, und zwar in Favoriten, in der Justizschule Schwechat und in der ehemaligen Bundesanstalt Kaiser-Ebersdorf (nunmehr Strafvollzugsanstalt Simmering). Das Ziel,

./.

- 2 -

ein eigenes Schulgebäude zu erhalten, in dem alle drei Kurse gleichzeitig abgehalten werden können, ist bisher noch nicht erreicht worden. Die Planungen in dieser Richtung sind schon sehr weit fortgeschritten und gehen dahin, im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien einen Teil dieses Gebäudes der Justizwachsule zu widmen. Bis dahin werden die drei Standorte der Schule als Provisorium weitergeführt werden müssen. Die zu geringe Kurskapazität in Verbindung mit dem Ausbildungsrückstand, der sich durch die große Zahl der Aufnahmen in den letzten Jahren ergeben hat, macht eine Verlängerung des Kurses (geplant ist ein einmonatiger Vorbereitungslehrgang, eine mehrmonatige praktische Ausbildung und im Anschluß daran ein dreimonatiger Grundkurs als Voraussetzung für die Definitivstellung in der Verwendungsgruppe W 3) in den nächsten Jahren nicht möglich.

Die Straffung des Lehr- und Prüfungstoffes wird schon jetzt durch Einflußnahme auf die Lehrkräfte laufend geprüft und durchgeführt. Daß der Lehrstoff von den Kursteilnehmern bewältigt werden kann, ergibt sich aus dem Ergebnis der letzten Kurse, wonach im Durchschnitt mehr als 95 % der Kursteilnehmer das Lehrgangziel erreicht hat und die Zahl derer, die die Prüfungen nicht bestehen, pro Lehrgang 1 oder 2 Teilnehmer kaum überschreitet. Dieses Ergebnis zeigt, daß die Bemühungen, den Lehrstoff zu sichten und den Erfordernissen des Dienstes unter Bedachtnahme auf die Aufnahmefähigkeit der Kursteilnehmer abzustellen, erfolgreich waren.

Im Bestreben, die Lehrer an der Justizwachsule mit modernen Lehrmethoden vertraut zu machen, wurde im Herbst vergangenen Jahres mit Unterstützung des Lehrkörpers der pädagogischen Akademie in Wien ein Seminar abgehalten, dessen Erfolg dazu beitragen soll, daß durch Heran-

./-3

- 3 -

ziehung von modernen (audiovisuellen) Lehrmethoden der Unterricht ohne größere Belastung für die Lehrgangsteilnehmer effektiver wird.

Die Gewährung von Zuteilungsgebühren ist in der Reisegebührenvorschrift 1955 geregelt. Diese Gebühren werden laufend den Lebenshaltungskosten angepaßt und gelten für alle Bundesbediensteten, sodaß die Justizverwaltung nicht in der Lage ist, hier eine Ausnahmsregelung für ihren Bereich zu schaffen. Gegenüber den in Ausbildung befindlichen Angehörigen anderer Wachkörper sind die Bediensteten der Justizwache deswegen etwas besser gestellt, weil sie für die Dauer der Ausbildung der Justizwachsule zugeteilt sind und daher Reisegebühren erhalten. In jenen Wachkörpern, wo die Aufnahme unmittelbar in die Schule erfolgt, besteht diese Möglichkeit nicht.

Im übrigen können die Tagesgebühren durch die Sicherung der Mittagsverpflegung zu einem günstigen Preis doch als so bemessen bezeichnet werden, daß sie bei den gegebenen Möglichkeiten (Teeküche in den einzelnen Schulorten) wohl ausreichend sind, um den erforderlichen Mehraufwand abzudecken.

In der Justizschule Schwechat ist ein Getränkeautomat eingerichtet. Die Einrichtung einer Kantine scheint bei der gegebenen Situation (35 Kursteilnehmer) von der Absatzseite her unwirtschaftlich und kann daher nicht vorgesehen werden. Außerdem ziehen es nach dem Bericht der Schulleitung die Lehrgangsteilnehmer eher vor, nach Beendigung des Unterrichtes und am freien Wochenende das Gelände zu verlassen.

Die bisherige Ausgangsbeschränkung wurde bereits auf Grund einer Anregung des Zentralausschusses erleichtert. Die Justizverwaltung wird prüfen, ob ihr weitere Erleichterungen möglich sind. Die derzeit abgekürzte Dauer

-/.

- 4 -

der Ausbildung hat zur Folge, daß eine Erweiterung des Abendausganges nicht unbegrenzt möglich sein wird. Die an sich kurze Kursdauer bringt aber für die Lehrgangsteilnehmer den Vorteil, daß die Zeit der Abwesenheit von den Angehörigen und vom Heimatort verhältnismäßig kurz ist.

Die vorliegende Anfrage erlaube ich mir daher wie folgt zu beantworten:

zu 1) Die Möglichkeit nach einer Kürzung und Straffung des Lehr- und Prüfungsstoffes wird in Verbindung mit der Einführung moderner Lehrmethoden weiterhin geprüft werden, ebenso die Frage der Erweiterung des Ausganges an Wochentagen.

zu 2) Neben der bereits seit April 1975 verfügbaren Erweiterung des Ausganges am Wochenende wird ab Herbst 1975 in allen Lehrgängen der Justizwachschule eine Ausgangsmöglichkeit bis 22.00 Uhr vorgesehen werden. Außerdem ist der Leiter der Justizwachschule angewiesen, bei begründeten Anliegen die Ausgangsgenehmigung entsprechend zu verlängern.

10. Juli 1975

Der Bundesminister:

